

1. Satzung
vom 6. Oktober 2016
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Dennweiler-Frohnbach
vom 18. Juli 2013

Der Gemeinderat von Dennweiler-Frohnbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Folgende §§ werden neu gefasst:

§ 12
Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Urnengrabstätten als Reihengrab
- c) Rasurnengrabstätte als Reihengrab
- d) Rasengrabstätten als Reihengrab
- e) Anonyme Urnengrabstätten als Reihengrab
- f) Ehrengrabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) Die Gräber haben folgende Maße:

- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
- b) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m

(4) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 20

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Die Befestigung der Abstandsflächen zwischen den einzelnen Gräbern erfolgt ausschließlich durch die Ortsgemeinde. Die entstehenden Kosten sind nach der in dieser Zeit geltenden Friedhofsgebührensatzung von den jeweiligen Hinterbliebenen zu erstatten

- a) Grellweiße Steine sind nicht zugelassen.
- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Alle Bearbeitungsarten sind zulässig,
 2. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen einen Sockel haben, der die Höhe von 0,15 m nicht überschreitet,
 3. nicht zugelassen sind alle aufgeführten Materialien:
Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben.

- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. Stehende Grabmale: Höhe 0,55 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m
 2. Liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Höchstlänge bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m
 3. Abdeckplatten: je nach Größe der Grabstätte
- b) Reihengrabstätten für Verstorbenen über 5 Jahren:
 1. Stehende Grabmale: Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite von 0,45 m bis 0,90 m, Mindeststärke 0,16 m
 2. Liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge bis 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m
 3. Abdeckplatten sind in der Länge und Breite der abzudeckenden Grabstätte zwischen den Grabeinfassung anzupassen
- c) Rasengrabstätten:

Liegende Grabmale sollen ebenerdig verlegt werden, sie dürfen eine Länge bis 0,30 m, Breite bis 0,40 m, und eine Stärke von 0,05 m haben. Die Inschrift muss graviert sein.

- (3) Auf Urnenreihengrabstätten sind Grabmale bis zu folgender Größe zulässig:

- a) Urnenreihengrabstätten:

Die Gräber haben folgende Maße: Länge 0,80 m, Breite 0,60 m
Stehende Grabmale: Breite 0,50 m / max. Höhe 0,60 m
Liegende Grabmale: Breite 0,40 m / Länge 0,50 m.
- b) Rasenurnengrabstätten:

Liegende Grabmale sollen ebenerdig verlegt werden, sie dürfen eine Länge bis 0,30 m, Breite bis 0,40 m, und eine Stärke von 0,05 m haben. Die Inschrift muss graviert sein.

(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstiger baulichen Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dennweiler-Frohnbach, den 6. Oktober 2016
gez. Alfred Blaß
Ortsbürgermeister